

Für das Nachschlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung!

1. Gesetz: BGB §§ 183, 185, 455; Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel § 13

Rechtssatz: Wer Ware unter Eigentumsvorbehalt verkauft, dem Käufer jedoch gestattet, sie auch vor der Zahlung des Kaufpreises im ordnungsmässigen Geschäftsgang zu veräußern, kann die Einwilligung, über die Ware zu verfügen, in der Regel solange widerrufen, als die Ware nicht einem Dritten übereignet worden ist. Der Widerruf wird nicht schon dadurch unzulässig, daß der Dritte die Ware kauft und bezahlt.

2. Gesetz: BGB §§ 948, 950; Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel § 13

Rechtssatz: Über die Eigentumsverhältnisse bei der Verarbeitung von Braugerste zu Braumalz auf Grund eines Lohnmälzungsvertrages.

Aktenzeichen: IV ZR 40/54

Urt. d. BGH. v. 28. Juni 1954

I. LG Essen

II. OLG Hamm

Verkündet am 28. Juni 1954,
Romacker, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma E [REDACTED] Aktien-Brauerei Carl F [REDACTED] AG, vertre-
ten durch den Vorstand, Direktor August K [REDACTED] und Direk-
tor Eugen K [REDACTED], E [REDACTED], R [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Robert F [REDACTED] KG, vertreten durch den persönlich
haftenden Gesellschafter, Robert F [REDACTED], U [REDACTED], S [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Juni 1954 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Raske, Johannsen und Dr. Kregel

für Recht erkannt:

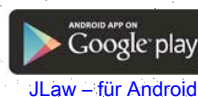
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom
13. November 1953 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin verkaufte der Firma Werner K [REDACTED] GmbH Ende 1951 etwa 100 to Braugerste unter Eigentumsvorbehalt entsprechend ihren eigenen Lieferungsbedingungen und dem § 13 der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel vom 1. Juli 1951. Sie lieferte die Braugerste auf Veranlassung der Firma K [REDACTED] an die Malzfabrik L. Z [REDACTED] in B [REDACTED] aus, bei der sie auf Grund eines zwischen den Firmen K [REDACTED] und Z [REDACTED] am 3. Dezember 1951 geschlossenen "Lohnmälzungsvertrages" vermälzt werden sollte.

Die Firma K [REDACTED] verkaufte ihrerseits der Beklagten gemäß "Abschluß" vom 7. Januar 1952 200 to Braugerste der Ernte 1951. Sie bestätigte zugleich, daß sie eine entsprechende Menge für Rechnung der Beklagten zur Erfüllung des abgeschlossenen Kontraktes bei der Firma Z [REDACTED] eingelagert habe und daß die Gerste dort für die Beklagte im Lohn gemälzt werde. In dem von der Firma K [REDACTED] schriftlich erteilten "Abschluß" wurden als Bedingungen gleichfalls die "Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel neuester Fassung" genannt. Die Beklagte gab der Firma K [REDACTED] im Anschluß hieran am 11. Januar 1952 zwei - später auch von ihr eingelöste - Akzepte über 50.000,-- und 58.000,-- DM. Die Firma K [REDACTED] sollte die Gerste auf Grund der Akzepte bei ihren Verkäufern sofort bezahlen und Eigentumsvorbehalte dadurch ausschalten. Sie gab der Klägerin aber nicht die Akzepte der Beklagten, sondern eigene Akzepte, die später zu Protest gingen. Sie selbst fiel in Konkurs. Die Firma Z [REDACTED] lieferte vorher - in der Zeit vom 28. Februar bis 25. März 1952 - noch insgesamt 75 to Braumalz an die Beklagte. Bevor die letzte Teillieferung von 15 to bei der Beklagten einging,



erhielt diese am 25. März 1952 ein Telegramm der Klägerin folgenden Inhalts:

"Geltendmachen Eigentumsvorbehalt 3 Lieferungen Braumalz vom 3., 6. und 20. März 1952 Auftrag W. K [REDACTED], F [REDACTED], ab Malzfabrik B [REDACTED]. Jegliche Auszahlung an W. K [REDACTED], F [REDACTED], sofort zu sperren. Rückgabe heutiger 15 tons an Malzfabrik B [REDACTED] einverstanden."

Die Beklagte kann das Braumalz nicht mehr an die Klägerin herausgeben.

Die Klägerin verlangt Schadenersatz. Sie hat in den ersten beiden Rechtszügen insgesamt 15.000,-- DM nebst 5 % Zinsen seit Klagzustellung geltend gemacht, und zwar 12.000,-- DM wegen der Lieferung vom 25. März 1952 und einen Teilbetrag von 3.000,-- DM wegen der früheren Lieferungen.

Sie hat vorgetragen, die Beklagte habe die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel gekannt und mit ihrem, der Klägerin, Eigentumsvorbehalt mindestens rechnen müssen. Sie habe daher die Firma K [REDACTED] weder für die Eigentümerin noch für Verfügungsbefugt halten können. Ausserdem habe das Vorstandsmitglied der Beklagten, Direktor K [REDACTED], bei einem Ferngespräch am 2. April 1952 die Schuld anerkannt.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen. Sie meint, die Klägerin habe ihr Eigentum an der Gerste schon durch Vermischung bei der Firma Z [REDACTED] oder durch die Verarbeitung zu Braumalz verloren. Die Firma K [REDACTED] habe die Gerste aber auch unabhängig davon weiter veräußern und darüber verfügen dürfen; mindestens sei der Eigentumsvor-

Sie bestreitet, daß Klaar eine Ersatzpflicht anerkannt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Klägerin die Klage nur in Höhe von 3.000,-- DM abgewiesen und den weitergehenden Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Beklagte erstrebt mit der Revision die volle Zurückweisung der Berufung. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

I. Sie beschränkt sich auf den Anspruch, den die Klägerin daraus herleitet, daß die Firma Z [REDACTED] in B [REDACTED] der Beklagten am 25. März 1952 15 to Braumalz geliefert hat. Denn hinsichtlich des Teilbetrages von 3.000,-- DM, den die Klägerin wegen der früheren Lieferungen vom 3., 6. und 20. März 1952 eingeklagt hatte, haben das Landgericht und das Oberlandesgericht übereinstimmend die Klage abgewiesen. Insoweit ist der Rechtsstreit nicht in den Revisionsrechtszug gelangt.

II. Die Klägerin war Eigentümerin des am 25. März 1952 an die Beklagte gelieferten Braumalzes und ist es auch bis zu einer etwaigen Veräußerung oder bis zum Verbrauch durch die Beklagte geblieben.

1. Die Klägerin hat sich gemäß § 13 der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel (EB) das Eigentum an der Gerste bis zur vollen Bezahlung vorbehalten. Die

Firma K [REDACTED] hat unstreitig nicht bar bezahlt und auch die Akzepte, die sie der Klägerin gegeben hatte, nicht eingelöst. Die aufschiebende Bedingung, unter der die Klägerin der Firma K [REDACTED] die Gerste übereignen wollte (§ 455 BGB), ist mithin nicht eingetreten.

2. Das Eigentum der Klägerin ist auch nicht dadurch untergegangen, daß die Firma Z [REDACTED] die Gerste der Klägerin etwa mit anderen Beständen vermischt oder dadurch, daß sie sie zu Braumalz verarbeitet hat.

a) Hat die Firma Z [REDACTED], worüber nichts festgestellt ist, die Braugerste der Klägerin mit anderer Gerste vermischt, dann wurde die Klägerin Miteigentümerin der Gesamtmenge (§§ 947, 948 Abs 1 BGB). Für die weitere Möglichkeit, daß etwa die Firma Z [REDACTED] oder einer ihrer Besteller nach § 947 Abs 2 BGB Alleineigentum erworben haben könnte, wie die Revision meint, bot der Vortrag der Parteien keinen Anhalt.

b) Die Verarbeitung zu Braumalz berührte die Eigentumsverhältnisse an der Ware überhaupt nicht. Nach § 950 Abs 1 Satz 1 BGB erwirbt, wer durch Verarbeitung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, das Eigentum an ihr, sofern nicht der Wert der Verarbeitung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes. Als Hersteller im Sinne dieser Vorschrift kommt hierbei die Firma Z [REDACTED] nicht in Betracht. Denn "herstellen" bedeutet in § 950 BGB nicht selbst verarbeiten oder umbilden. Die Verkehrsanschauung sieht vielmehr als den Hersteller den Geschäftsherrn des Verarbeitungs- oder Umbildungsvorganges an. Daher kann auch derjenige, der einen Stoff auf Grund eines Werkvertrages zu einer neuen Sache

verarbeiten läßt, deren Hersteller im Verkehrssinn sein (BGB RGRK 10. Aufl Anm 5 zu § 950 S 307). So liegt es hier. Die Firma Z [REDACTED] hat die Gerste auf Grund des "Lohnmälzungsvertrages" mit der Firma K [REDACTED] vom 3. Dezember 1951 zu Braumalz verarbeitet. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, dachte weder sie noch einer der übrigen Beteiligten daran, in die in § 13 EB vorgesehene Rechtslage, wonach der Eigentumsvorbehalt der Klägerin auch bei Verarbeitung wirksam bleiben sollte, einzugreifen; vielmehr wollte die Firma Z [REDACTED] im Einverständnis mit der Firma K [REDACTED] die Gerste für die Klägerin verarbeiten. Schon deshalb wurde die Klägerin auch Eigentümerin des Braumalzes (vgl RGZ 138, 84 [88]; 161, 109 [113]). Angesichts der besonderen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts kann dahinstehen, ob das Eigentum an dem Braumalz der Klägerin als Vorbehaltseigentümerin der Gerste auch kraft Handelsbrauchs zugestanden werden müßte (vgl RGZ 138, 84 [88]; BGB RGRK aaO Anm 2 S 306 für die Verarbeitung von Getreide zu Mehl). Es kommt auch auf die Frage, ob der Wert der Verarbeitung erheblich geringer ist als der Wert der Gerste, nicht mehr an.

c) Die Klägerin hatte somit, falls vor oder nach der Vermälzung ihr Eigentum mit fremder Ware vermischt worden ist, mindestens Miteigentum am Gesamtbestande, mithin auch an der Menge von 15 to, die die Firma Z [REDACTED] am 25. März 1952 an die Beklagte geliefert hat.

3. Das Allein- oder Miteigentum der Klägerin an diesen 15 to ist auch nicht infolge der Rechtsgeschäfte zwischen der Firma K [REDACTED] und der Beklagten untergegangen.

a) Die Firma K [REDACTED] war zwar nach § 13 Abs 1 Satz 5 EB berechtigt, die Braugerste und das an ihre Stelle ge-

treten Braumalz im ordnungsmässigen Geschäftsgang zu veräußern und weiter zu liefern, auch bevor sie die Ware bezahlt, hier also die gegebenen Wechsel eingelöst hatte. Daß diese Befugnis - trotz des nicht ganz eindeutigen Wortlauts von Satz 5 ("in diesem Falle") - nicht nur für den Fall des Satzes 4 ("wenn dem Käufer ein Ziel für die Zahlung gewährt ist"), sondern auch unter den Voraussetzungen von Satz 2 und 3 aaO ("Bezahlung durch Scheck oder Wechsel") bestand, hat schon das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei dargelegt. Die Firma K [REDACTED] durfte hiernach die Braugerste und das Braumalz trotz des Eigentumsvorbehalts an die Beklagte verkaufen und auch übereignen. Sie war somit, obwohl sie nicht Eigentümerin war, berechtigt über die Ware zu verfügen, weil die Klägerin als Eigentümerin solchen Verfügungen vorher zugestimmt hatte (§§ 185 Abs 1, 183 BGB).

b) Die Klägerin konnte jedoch ihre Einwilligung "bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts" widerrufen, weil sich aus dem Rechtsverhältnis, das ihr zugrunde liegt, nichts anderes ergibt (§ 183 BGB). Das Berufungsgericht hat rechtsirrtumsfrei ausgeführt, daß hier das Widerrufsrecht gerade aus Sinn und Zweck des Eigentumsvorbehalts folgt, der in § 183 BGB vorgesehene Ausnahmefall also nicht vorliegt. Den Widerruf selbst hat die Klägerin in dem Telegramm vom 25. März 1952 erklärt, indem sie ihren Eigentumsvorbehalt geltend gemacht und "Rückgabe heutiger 15 tons" verlangt hat. Der Widerruf war rechtzeitig. Denn das Rechtsgeschäft, bis zu dessen Vornahme die Klägerin nach § 183 Abs 1 BGB widerrufen konnte, war weder der Abschluß des Kaufvertrages zwischen der Firma K [REDACTED] und der Beklagten noch die Zahlung des Kaufpreises (hier etwa die Hingabe oder Einlösung der Wechsel) an K [REDACTED], sondern

also die Eigentumsübertragung. Hierzu war nach § 929 BGB erforderlich, daß die Ware der Beklagten übergeben wurde und daß die Beteiligten noch im Zeitpunkt der Übergabe (RGZ 135, 366 [367]; BGB RGRK 10. Aufl § 929 Anm 5a S 264) einig waren, das Eigentum solle übergehen. Die Übergabe war in dem Zeitpunkt, in dem das Telegramm der Klägerin bei der Beklagten eintraf, noch nicht vollendet, da die Ware zwar von der Firma Z [REDACTED] auf Veranlassung der Firma K [REDACTED] an die Beklagte abgesandt aber bei dieser noch nicht eingegangen war (vgl über den Eigentumsübergang beim Versendungskauf BGB RGRK 10. Aufl § 447 Anm 1 S 66, § 929 Anm 5b Abs 4 S 265 und Anm 7b S 266). Der Eingang des Telegramms vereitelte daher den Eigentumsübergang auf die Beklagte.

c) Die Revision irrt, wenn sie meint, schon mit dem Abschluß des Kaufvertrages zwischen der Firma K [REDACTED] und der Beklagten sei das Rechtsgeschäft im Sinne des § 183 BGB vorgenommen und die Einwilligung der Klägerin damit unwiderruflich geworden. Es trifft auch nicht zu, daß sich der Vorbehaltsverkäufer jedenfalls nicht über die Bezahlung des Kaufpreises durch den für ihn Dritten hinaus das Eigentum vorbehalten wolle und könne und daß damit mindestens in diesem Zeitpunkt der Eigentumsvorbehalt im Verhältnis zum Dritten erlösche. Er will sich das Eigentum oder eine entsprechende Sicherung, wie die Fälle des sog. verlängerten Eigentumsvorbehalts zeigen, regelmässig nach Möglichkeit bis zu dem Zeitpunkt vorbehalten, an dem ihm die Ware bezahlt worden ist. Er kann das rechtlich auch bis zur Übergabe der Ware an einen Drittkäufer, ohne daß deshalb, wie die Revision meint, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware unverkäuflich werden müßte. Der Dritte, der diese Ware kauft, kann sich sichern und tut das regelmässig auch, indem er frühestens Zug um Zug ge-

gen Übergabe der Ware zahlt. Der entscheidende Zeitpunkt, bis zu dem der Vorbehaltseigentümer die Ermächtigung, die Ware zu veräußern, widerrufen kann, ist der Augenblick, in dem das Eigentum auf den Drittkäufer übergeht und damit das Vorbehaltseigentum erlischt. Insoweit bietet der Fall des Vorbehaltseigentums nichts Besonderes. Beahlt ein Käufer, bevor ihm die gekaufte Ware übereignet worden ist, dann ist seine Lage ebenso unsicher, wenn der Verkäufer nicht unter Eigentumsvorbehalt steht, sondern selbst der Eigentümer ist. Auch dann hat der Käufer nur schuldrechtliche Ansprüche darauf, daß der Verkäufer ihm die Sache übergibt und ihm das Eigentum daran verschafft. Auch der Verkäufer beweglicher Sachen, der selbst Eigentümer ist, ist hierbei an eine frühere Einigung über den Eigentumsübergang nicht gebunden. Er kann von der Einigung noch bis zur Übergabe abgehen und dadurch den Eigentumsübergang verhindern (BGB RGRK 10. Aufl § 929 Anm 5a). Tut er das, dann hat der Käufer im Konkurs des Verkäufers die Ware als Eigentum des Verkäufers herauszugeben und kann seinerseits nur schuldrechtliche Ansprüche als gewöhnlicher Konkursgläubiger geltend machen. Daß hier für die Beklagte eine besondere Gefahrenlage entstanden ist, beruht nach allem letztlich weniger auf dem Vorbehaltseigentum der Klägerin als darauf, daß sie auf Grund der Marktlage geglaubt hat, sich eine knappe Ware durch Vorausleistungen eher verschaffen zu können. Damit hat sie bewußt ein Risiko übernommen; sie kann der Klägerin keinen Verstoß gegen Treu und Glauben vorwerfen, wenn diese jetzt Rechte wahrnimmt, die allgemein im Wirtschaftsleben anerkannt werden.

4. Die Beklagte hat schließlich auch das Eigentum an der streitigen Ware nicht kraft guten Glaubens (§§ 932 BGB, 366 HGB) erworben. Da die Eigentumsübertragung ein zweiseitiges Rechtsgeschäft ist, konnte sich der Eigentums-

erwerb erst in dem Zeitpunkt vollenden, in dem die Beklagte die ihr angebotene Ware annahm und zu erkennen gab, daß sie diese als ihr Eigentum behalten wollte. Eine solche Erklärung konnte sie, nachdem die Klägerin ihren Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hatte, ohne schwere Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht abgeben, bevor sie die Angaben der Klägerin geprüft hatte. Dabei kommt es nicht darauf an, ob etwa die Beklagte die Klägerin kannte und wußte, daß sie eine seriöse Firma war, und ob sie weiter vorher ohne grobe Fahrlässigkeit an das Eigentum und die Verfügungsbefugnis der Firma K [REDACTED] geglaubt hat. Daher gehen auch alle Revisionsangriffe, die sich in dieser Richtung bewegen, fehl. Nachdem die Beklagte das Telegramm der Klägerin in Händen hatte, bestand für sie eine Nachforschungspflicht, bevor sie sich entschied, ob sie Eigentümerin der angebotenen Ware werden wollte. Denn der Inhalt des Telegramms warf so starke Zweifel daran auf, ob die Firma K [REDACTED] ihr das Eigentum an der Ware verschaffen konnte, daß sie sich nicht blindlings über sie hinwegsetzen durfte. Sie konnte die Zweifel, die insoweit in tatsächlicher Hinsicht bestanden, leicht durch Rückfragen bei der Firma K [REDACTED], notfalls auch bei der Klägerin klären. Sie behauptet selbst nicht, das getan zu haben. Hat sie hiernach ohne die nach Treu und Glauben im Verkehrsleben gebotene Prüfung - ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten - erklärt, daß sie das Übereignungsangebot annehmen wolle, dann war sie in dem nach den §§ 932 BGB, 366 HGB, maßgebenden Zeitpunkt nicht in gutem Glauben und erwarb sie mithin kein Eigentum.

5. Die Klägerin konnte hiernach gemäß § 985 BGB von der Beklagten die Herausgabe des Braumalzes verlangen, das ihr am 25. März 1952 geliefert worden ist.

6. War die Klägerin, wie mangels abweichender Feststellungen in diesem Rechtszuge unterstellt werden muß, gemäß den Ausführungen unter II, 2 infolge Vermischung oder Verarbeitung bei der Firma Z [REDACTED] zur Miteigentümerin geworden, dann ist das Ergebnis nicht anders. Denn spätestens mit der Absendung der streitigen 15 Tonnen Braumalz an die Beklagte ist die Klägerin wieder deren Alleineigentümerin geworden. Die Firma Z [REDACTED] war auf Grund der mit ihr geschlossenen Lohnmälzungsverträge verpflichtet, jedem ihrer Auftraggeber soviel Braumalz auszuliefern, wie es der von jedem hergegebenen Menge Braugerste entsprach. Das war allen Beteiligten bekannt. Deshalb ergibt sich - mindestens stillschweigend - aus den mit ihr geschlossenen Werkverträgen das Recht, das entstandene Miteigentum dadurch wieder aufzulösen, daß sie jedem der Miteigentümer einen entsprechenden Anteil als Alleineigentum wieder aushändigte. Dieser allgemeine Rechtsgedanke hat auch in der Sondervorschrift des § 419 Abs 2 HGB für die Vermischung vertretbarer Sachen beim Lagerhalter Ausdruck gefunden, welche das Berufungsgericht entsprechend anwenden will.

Das Berufungsgericht hat alsdann weiter aus § 13 Abs 1 Satz 5 EB entnommen, die Beteiligten (hier die Klägerin und die Firmen K [REDACTED] und Z [REDACTED]) seien darüber einig gewesen, daß mit der Aussonderung der 15 to Braumalz aus der Gesamtmenge für den Besteller das alleinige Eigentum wieder auf den früheren Eigentümer, hier auf die Klägerin als Vorbehaltsverkäuferin, übergehen solle, und daß die Klägerin mindestens demgemäß wieder Alleineigentümerin geworden sei. Auch dieser Schluß ist rechtlich bedenkenfrei.

Die Revision meint fälschlich, die Firma Z [REDACTED] könne bestenfalls den Willen gehabt haben, Eigentum an die

Firma K [REDACTED] zu übertragen; mit der Klägerin habe sie nichts zu tun gehabt. Sie stützt sich dabei auf Absatz 2 der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils, in dem von der Gerste gesprochen wird, die die Firma K [REDACTED] der Firma Z [REDACTED] zur Vermälzung übergeben hatte. Die Revision reißt diesen Satz aus dem Zusammenhang. In Absatz 2 des Tatbestandes ist ausdrücklich festgestellt worden, daß die Firma K [REDACTED] bei der Klägerin rund 100 to Braugerste gekauft habe, die "diese" (die Klägerin) an die Firma Z [REDACTED] zur Vermälzung ausgeliefert habe. Das Berufungsgericht hat ferner auf Seite 5 und 6 des Berufungsurteils festgestellt, daß die Klägerin mit der Firma Z [REDACTED] "in engen geschäftlichen Beziehungen" gestanden und § 13 EB gekannt habe. Ausweislich der schon im ersten Rechtszuge überreichten Rechnungs- und Schlußscheindoppel hat die Firma Z [REDACTED] übrigens jeweils Durchschriften erhalten.

Ob die Firma Z [REDACTED] gewußt hat, daß die Firma K [REDACTED] die von der Klägerin gelieferte Braugerste noch nicht bezahlt hatte, ist - entgegen der Ansicht der Revision - unerheblich. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Firma Z [REDACTED] den § 13 EB kannte und der darin bestimmten Rechtslage gemäß handeln wollte. Folgerichtig konnte sie dann das Eigentum - als Insichgeschäft - nur an denjenigen übertragen, den es anging, also vor der Bezahlung an die Klägerin und nach etwaiger Bezahlung an die Firma Kacholdt.

Entsprechende Erwägungen, die zu dem gleichen Ergebnis führen würden, wären dann anzustellen, wenn die Firma Z [REDACTED] gemäß den §§ 947 Abs 2, 948 BGB infolge der Vermischung oder Verarbeitung zunächst sogar Alleineigentum erworben hätte. Es kommt daher auf diese von der Revision angedeutete Möglichkeit nicht an.

III. Die Beklagte kann die 15 Tonnen Braumalz unstreitig nicht mehr herausgeben. Da sie nach den Ausführungen unter II, 4 bei dem Erwerbe des Besitzes nicht gutgläubig war, haftet sie der Klägerin von der Zeit des Erwerbes an nach § 989 BGB dafür, daß infolge ihres Verschuldens die Sache nicht von ihr herausgegeben werden kann. Das Verschulden der Beklagten hat das Berufungsgericht rechtlich einwandfrei bejaht, weil sie das Braumalz veräußert oder verbraucht hat, obwohl sie beim Besitzerwerb bösgläubig war (vgl Warn 1923/24 Nr 125 S 150; 1934 Nr 188 S 384). Das Berufungsgericht hat nach allem den wegen der Lieferung vom 25. März 1952 erhobenen Schadenersatzanspruch ohne Gesetzesverstoß dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Revision war daher mit Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Schmidt

Ascher

Raske

Johannsen

Kregel